

# ZÜSSOWER AMTSBLATT

## BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden  
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,  
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,  
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 13

Mittwoch, den 13. September 2017

Nummer 09



Foto v. l. n. r.: Elisa Lesiecki (3. Ausbildungsjahr), Jana Tramp (2. Ausbildungsjahr), Kelly Schwärig (2. Ausbildungsjahr), Leon Inderfurth (Beamtenanwärter), Luisa Radloff (1. Ausbildungsjahr), Jutta Dinse (Amtsvorsteherin) und Corinna Winkler (Ausbilderin)

**Das Amt Züssow startet in ein neues Ausbildungsjahr. Am 01.09.2017 begann für die fünf Auszubildenden in der Amtsverwaltung ein neuer Ausbildungsabschnitt. Zur Zeit sind vier Verwaltungsfachangestellte und ein Verwaltungsinspektoranwärter in Ausbildung.**

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

## Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite	
<b>Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow</b>		<b>Kultur und Sport</b>		
1. Öffnungszeiten des Amtes	2	1. Veranstaltungen der Ortsgruppe Karlsburg der Volkssolidarität	23	
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	2	2. Senioren-Nachmittag in Groß Kiesow	23	
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4	3. Pommersche Geschichte, pommersche Herzöge - Vortrag in Ranzin	23	
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5	4. Erntefest in Steinfurth	24	
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	5	5. Oktoberfest in Lühmannsdorf	24	
6. Sitzungstermine	5	6. Oktoberfest am Kosenowsee in Gützkow	25	
7. Bekanntmachung der Wahlleitung: Nachrücker in der Stadtvertretung Gützkow	5	7. Polziner Kinderflohmärkte	25	
8. Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl	6	8. Libnower Herrenhaus-Konzerte	25	
9. Anmeldung der Schulanfänger 2018	9	<b>Kirchennachrichten</b>		
10. Stellenausschreibung Azubi	10	1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	25	
<b>Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden</b>		2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	27	
1. Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Gribow	10	3. Der Kirchenbote	29	
2. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 24.08.2017	10	<b>Weitere Informationen und Bekanntmachungen</b>		
3. Einladung zum 25. Gützkower Frühstück	13	1. Jahresabschluss 2015 VWG Hanshagen mbH	31	
4. Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Klein Bünzow	13	2. Amtsgericht Greifswald - Terminbestimmungen Karlsburg OT Steinfurth	32	
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 28.08.2017	13	3. Amtsgericht Greifswald - Terminbestimmung Rubkow	33	
6. Grundstücksangebote in der Gemeinde Murchin OT Lentschow	14	<p>Die nächste Ausgabe des <b>Züssower Amtsblattes</b> erscheint am <b>Mittwoch, dem 11.10.2017</b> Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 04.10.2017 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 27.09.2017</p>		
7. Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wrangelsburg	15			
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 14.08.2017	21			
9. Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Züssow	22			
10. Grundstücksangebote in Züssow OT Ranzin (Gemeindebüro, Jugendklub)	22			
<b>Wir gratulieren</b>				22

## Informationen aus dem Amtsbereich

### Öffnungszeiten des Amtes Züssow

#### Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

### Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

### Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat ab 18:00 Uhr oder telefonisch Mo. - Fr., 18:00 - 20:00 Uhr: Tel. 0172 4831916	ab 18:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B

<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Bürgermeister</b>	<b>Wochentag/Monat</b>	<b>Zeit</b>	<b>Ort</b>
Gribow	Thomas Peterson	Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr		
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0176 4024042	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Rolf Warkus	Dienstag, Tel. 038355 61388	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Lühmannsdorf	Esther Hall	Dienstag, Tel. 038355 12918	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
Murchin	Peter Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3820161	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Manfred Höcker	Montag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	1. und 3. Dienstag im Monat, Tel. 039724 23789	15:00 - 16:30 Uhr	Melkerschule in Schlatkow
Wrangelsburg	Andreas Juds	2. und 4. Freitag im Monat, Tel. 0176 24743999	16:15 - 17:00 Uhr	Beratungsraum in Wrangelsburg, Schlosslatz 6
Ziethen	Werner Schmoltdt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Eckhart Stöwhas	1. und 3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

#### Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

<b>Name</b>	<b>E-Mail</b>	<b>Postanschrift</b>
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Silvio Grabowski	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Gemeinde ( <i>Name der Gemeinde</i> )
Rolf Warkus	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Esther Hall	bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	
Manfred Höcker	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	
Dr. Klaus Brandt	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	
Andreas Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoltdt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Eckhart Stöwhas	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

## Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

<b>Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)</b>	Vertretung:	038355 643-160	b.witschel@amt-zuessow.de
	Frau Witschel		
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB: Gremien	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amtzuessow.de
<b>Stabsstelle:</b>			
Zentrale Steuerung und Controlling Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Regina Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
<b>Fachbereich Zentrale Verwaltung</b>			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
<b>Fachbereich Finanzen</b>			
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-325	o.krueger@amt-zuessow.de
Steuern/Abgaben	Luisa Schug	038355 643-337	l.schug@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de
<b>Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement</b>			
Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Bauordnung	Kathleen Scholz	038355 643-212	k.scholz@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Hannes Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Britta Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de
<b>Fachbereich Bürgerdienste</b>			
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow			
Einwohnermeldewesen	Nadine Beutel	038355 643-223	n.beutel@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen			
Einwohnermeldewesen	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow			
Einwohnermeldewesen	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Wohngeld	Stefanie Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de

Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag:	07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag:	10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag:	07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 12.09.2017	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 10.10.2017	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 14.11.2017	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 05.12.2017	15:15 - 17:00 Uhr

## Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

### Öffnungstermine

Öffnungszeiten der Bibliothek: 3. Sonnabend im Monat

September:	16.09.2017	10:00 - 16:00 Uhr
Oktober:	21.10.2017	10:00 - 16:00 Uhr

### Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus), 17495 Züssow, Tel. 038355 160166

E-Mail: [bibliothek@pommerscher-greif.de](mailto:bibliothek@pommerscher-greif.de)

## Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsfrau: Dr. Ursula von der Gönne-Stübing

Tel. 038355 6238

Stellvertretende Schiedsfrau: Diane Steiner-Springborn

Sprechzeit: 1. Dienstag im Monat

Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr

Ort: Bürgerbüro in Ziethen

## Sitzungstermine

13.09.2017	Gemeindevertretung Rubkow
18.09.2017	Gemeindevertretung Groß Kiesow
19.09.2017	Amtsausschuss Züssow
25.09.2017	Gemeindevertretung Karlsburg
12.10.2017	Gemeindevertretung Züssow

Informationen: [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) Gremien Sitzungskalender

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Entsprechend § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 i. V. m. § 46 Abs. 1 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2016 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.05.2014 ist im **Wahlbereich Gützkow** (Stadt Gützkow)

### Herr Karl-Heinz Kempin

aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft „Bürgerbündnis Gützkow BBG“ in die Stadtvertretung Gützkow gewählt worden.

Herr Kempin hat mit einer schriftlichen Erklärung am 03.08.2017 auf seinen Sitz in der Stadtvertretung Gützkow verzichtet.

Der Sitz in der Stadtvertretung Gützkow geht für die laufende Wahlperiode auf

### Herrn Mayk Ratz

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft „Bürgerbündnis Gützkow BBG“ über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

*B. Witschel*

Bärbel Witschel

Stellv. Wahlleiterin

Züssow, den 21.08.2017

Amt Züssow  
Gemeindewahlbehörde

## Wahlbekanntmachung

### Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinden des Amtes Züssow und die Stadt Gützkow bilden die nachfolgend aufgeführten Wahlbezirke und gehören zum Wahlkreis **16 Mecklenburgische Seenplatte I - Vorpommern-Greifswald II**.

2. Die Gemeinden/ Stadt bilden jeweils einen Wahlbereich.

2.1 Die Gemeinde **Bandelin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.2 Die Gemeinde **Gribow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.3 Die Gemeinde **Groß Kiesow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.4 Die Gemeinde **Groß Polzin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.5 Die **Stadt Gützkow** ist in  Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung des Wahlraumes
1	1/Gützkow	Regionale Schule, Mascowstraße 12 B, 17506 Gützkow
2	2/Gützkow	Rathaus, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow
3	3/Gützkow OT Dargezin	Bauernstube, OT Dargezin, Dorfstr. 18, 17506 Gützkow

Diese Wahlräume sind nicht barrierefrei zugänglich.

**2.6 Die Gemeinde Karlsburg bildet einen Wahlbezirk.**

Wahlraum Haus der Gemeinde, Schulstraße 27 A, 17495 Karlsburg

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

**2.7 Die Gemeinde Klein Bünzow bildet einen Wahlbezirk.**

Wahlraum Gemeindezentrum, Bahnhof 35, 17390 Klein Bünzow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

**2.8 Die Gemeinde Lühmansdorf bildet einen Wahlbezirk.**

Wahlraum Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühmansdorf

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

**2.9 Die Gemeinde Murchin bildet einen Wahlbezirk.**

Wahlraum Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 34 G, 17390 Murchin

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

**2.10 Die Gemeinde Rubkow bildet einen Wahlbezirk.**

Wahlraum Gemeindezentrum, Anklamer Chaussee 22, 17390 Rubkow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

**2.11 Die Gemeinde Schmatzin bildet einen Wahlbezirk.**

Wahlraum Melkerschule, OT Schlatkow, Schlatkow Nr. 57, 17390 Schmatzin

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

**2.12 Die Gemeinde Wrangelsburg bildet einen Wahlbezirk.**

Wahlraum Gemeinderaum, Schlossplatz 6, 17495 Wrangelsburg

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

**2.13 Die Gemeinde Ziethen bildet einen Wahlbezirk.**

Wahlraum Saal im Gutshaus, Dorfstraße 51, 17390 Ziethen

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

**2.14 Die Gemeinde Züssow bildet einen Wahlbezirk.**

Wahlraum Beratungsraum im Amtsgebäude, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Züssow, Schulstraße 1, 17495 Züssow zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem **Wahlraum** des Wahlbezirks wählen, **in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Die Gemeindewahlbehörde

Züssow, den 31. August 2017

**Bekanntmachungsvermerk:**

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen/  
Wahlen am 01.09.2017

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.09.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt  
"Züssower Amtsblatt" Nr. 09/2017

## Anmeldung der Schulanfänger 2018

Alle Kinder, die bis zum 30.06.2018 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 schulpflichtig.

In diesem Jahr können auch Kinder, die spätestens am 30.06. des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 eingeschult werden.

Die im vergangenen Jahr vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder müssen erneut bei der Schule angemeldet werden. Erziehungsberechtigte müssen die Kinder persönlich bis zum 31.10.2017 in der zuständigen Grundschule anmelden. Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch und der Personalausweis der/des Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Die Anmeldungen nimmt das jeweilige Sekretariat der Grundschulen entgegen:

**für die Grundschule Züssow (für die Schulanfänger aus den Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow):**

- vom 16.10.2017 bis 20.10.2017  
von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr

**für die Regionale Schule mit Grundschule Gützkow (für die Schulanfänger aus den Gemeinden Bandelin, Gribow und der Stadt Gützkow):**

- am 04.10.2017 von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

**für die Grundschule „Villa Kunterbunt“ Anklam (für die Schulanfänger aus den Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Schmatzin, Rubkow und Ziethen):**

- vom 02.10.2017 bis 20.10.2017,  
Schulstr. 6 (Haus Cothenius),  
von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- vom 02.10.2017 bis 20.10.2017,  
Adolf-Damaschke-Str. 7,  
von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Die Schulanfänger aus den Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Schmatzin und Ziethen können auch an der Grundschule Züssow und der Regionalen Schule mit Grundschule Gützkow angemeldet werden.

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

**Fachbereich Bürgerdienste**

## Stellenausschreibung

Das Amt Züssow stellt zum **01. September 2018** ein:

### Zwei Auszubildende zur/zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung

Das Amt Züssow ist eine Kommunalverwaltung im Landkreis Vorpommern-Greifswald und bietet Ihnen eine fundierte Verwaltungsausbildung im öffentlichen Dienst. Die Ausbildung dauert drei Jahre und wird nach Tarif (TVAöD) vergütet. Der berufspraktische Teil der Ausbildung wird in den einzelnen Fachbereichen der Amtsverwaltung an den Standorten Züssow, Ziethen und Gützkow durchgeführt. Die schulische Ausbildung erfolgt an der Berufsschule in Greifswald. Ergänzt wird die Ausbildung durch dienstbegleitende Unterweisungen am Kommunalen Studieninstitut in Greifswald.

#### Folgende Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

- mindestens guter Abschluss der Mittleren Reife
- gute Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sozialkunde
- Engagement, Lern- und Leistungsbereitschaft
- Freundliches und umsichtiges Auftreten, Kontaktfreudigkeit
- Interesse und Aufgeschlossenheit für verwaltungsorganisatorisches Handeln

Aussagefähige Bewerbungen mit den letzten zwei Schulzeugnissen richten Sie bitte **bis zum 20.09.2017** (Datum des Posteingangsstempels beim Amt) an:

Amt Züssow  
Personal  
Kennwort: Ausbildung  
Dorfstraße 06  
17495 Züssow

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können.

## Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

### Gemeinde Gribow

## Jahresrechnung 2014

Die Gemeindevertretung Gribow hat auf ihrer Sitzung am 28.03.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2014 können im Amt Züssow, Bürgerbüro

Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gribow, 08.08.2017



*Peterson*  
Peterson  
Bürgermeister

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow „www.amt-zuessow.de“ am 16.08.2017

Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 09/2017 am 13.09.2017

## Stadt Gützkow

### Beschlüsse der Stadtvertretung vom 24.08.2017

#### Öffentlicher Teil:

#### Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit den Änderungen im Punkt 3.3 (Verkauf Speicher Lüssow wird gestrichen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

#### Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines Dienstfahrzeuges

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Dinse, Jutta)  
Die Stadtvertretung beschließt die Anschaffung eines Dienstfahrzeuges für Stadt Gützkow. Das Fahrzeug soll geleast werden. Die max. Leasingrate soll 125,00 EUR monatlich nicht überschreiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2017

Herr Zitzow erläuterte die Notwendigkeit für die Erstellung des 1. Nachtrages.

Es soll zusätzlich ein Stadtarbeiter eingestellt werden und die Kosten für die Sanierung des Schlosses sind höher als ursprünglich geplant.

Es werden zusätzlich 600,00 EUR für das Gützkower Frühstück aufgenommen. Ebenfalls die Spenden und die entsprechende Ausgabe für den festgelegten Zweck. Die Beschlussvorlage wird dementsprechend geändert.

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.08.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.199.900	57.300	0	4.257.200
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.899.100	42.400	0	4.941.500
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-699.200	0	17.900	-684.300
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-699.200	0	17.900	-684.300
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-699.200	0	17.900	-684.300
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.112.200	57.900	0	4.170.100
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.262.800	43.000	0	4.305.800
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-150.600	0	14.900	-135.100
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.322.900	673.900	0	2.996.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.318.600	561.700	0	2.880.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.300	112.200	0	116.500
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.890.200	1.562.000	0	14.452.200
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.743.900	1.689.100	0	14.433.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	146.300	0	127.700	19.200

festgesetzt.

**§ 2****Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 0 EUR

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

wird festgesetzt

von bisher 2.926.000 EUR auf 3.472.200 EUR.

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 330 v. H.

auf 330 v. H.

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 380 v. H.

auf 380 v. H.

## 2. Gewerbesteuer

von bisher 340 v. H.

auf 340 v. H.

**§ 6 Amtsumlage**

nicht belegt

**§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher

5,0

Vollzeitäquivalente (VzÄ)

und nunmehr

6,0

Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug

bisher  
EURnunmehr  
EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres

15.362.686,16

15.362.686,16

beträgt

15.207.686,16

15.207.686,16

und zum 31.12. des Haushaltsjahres

15.028.186,16

15.028.186,16

**§ 9 Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
  - Abschreibungen
  - Aufwendungen im Produkt Wohnungswirtschaft
  - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Aufwendungen im Produkt Wohnungswirtschaft
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 2

**3. Beteiligung zum Entwurf 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern**

Die Stadt Gützkow hat folgende Anregungen und Bedenken zum 3. Entwurf 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern:

Die Stadt Gützkow ist gegen die geplante Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen „14/2015 Behrenhoff“ und „17/2015 Lüssow“ auf dem Gebiet der Stadt Gützkow.

Begründung:

Die 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen dienen, müssen eingehalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass WEA mit einer üblichen Leistungsklasse von 3 MW und einer Bauhöhe bis zu 200 m aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) die Lebensqualität der Bürger der Stadt Gützkow erheblich einschränkt.

Die natürliche Eigenart der Landschaft wird durch die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m gestört, auch dahingehend, dass die Anlagen mit Gefahren- und Hindernissignalen ausgestattet werden müssen. Das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet.

Die Stadt Gützkow hat im Jahr 2005 einen Grundsatzbeschluss zur Nichtausweisung von Eignungsgebieten für WEA gefasst. Dieser Beschluss hat Bestand und soll auch nicht zur Diskussion gestellt werden.

Ebenfalls hat die Gemeinde Lüssow während der Beteiligung zur Neuaufstellung des RREP im Jahre 2007 gegen die Ausweisung von Eignungsgebieten für WEA gestimmt. In der Begründung ging es um die touristische Entwicklung, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und um die Nichtberücksichtigung von Naturschutzbelangen (Biotope „Trampermoor“ und „Kranzbusch“, vorhandene Kranichbrutplätze, Feldhecken).

Weiterhin hat die Ortsteilvertretung am 24.05.2017 folgenden Zusatz zur Begründung beschlossen:

Gemäß eines Urteils des Bayrischen VGH, AZ.: 22B 1741/12 „... sollte die künstlerische Wirkung eines Schlosses bzw. eines Baudenkmals und damit das Erscheinungsbild der Baudenkmäler als Teil des Gesamtbildes des Ortes nicht erheblich beeinträchtigt werden. ...“

Im Fall Lüssow geht es dabei um die Baudenkmäler Schloss, Kirche, Speicher. Da die Ortslage topografisch von dem geplanten Windkraftanlagenbetrieb erheblich abweicht (Ortslage tiefer), wird die Dominanz der Windräder noch verstärkt und der Blick auf die Denkmale erheblich beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**Wahl eines weiteren Mitgliedes (Stadtvertreter) in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt**

Die Stadtvertretung Gützkow wählt als Stadtvertreter in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Herrn Mayk Ratz.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Gemeinde-Leitbildgesetz**

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die beigefügte Darstellung und das Ergebnis der Selbsteinschätzung gemäß § 2 Abs.1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - GleitbildG M-V).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**Nichtöffentlicher Teil**

- Bauantrag und Antrag auf Befreiung von Festsetzungen
- Beschluss zum Abschluss eines Ingenieurvertrages für die Baumaßnahme „Sanierung Heizung und Sanitär Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 8 a-c“ in Gützkow
- Beschluss zum Abschluss eines Ingenieurvertrages für die Baumaßnahme „Umstellung Heizung Fritz-Reuter- Str. 11 - 15“ in Gützkow
- Beschluss zum Abschluss eines Ingenieurvertrages für die Baumaßnahme „Umstellung Heizung Fritz- Reuter- Str. 16 - 20“ in Gützkow
- Grundstücksverkauf im Sanierungsgebiet
- Einstellung eines Stadtarbeiters zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Einstellung eines Stadtarbeiters zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Annahme von Spenden (4 Beschlüsse)



Anlässlich

**27 Jahre Deutsche Einheit**

lade ich Sie herzlich zum

**25. Gützkower Frühstück**

ein.

Ich würde mich freuen, Sie am Dienstag, **dem 3. Oktober 2017, um 10:00 Uhr im Schullandheim/Bürgerhaus auf dem Hasenberg** begrüßen zu dürfen.

Freundlichst

Jutta Dinse

**Bürgermeisterin**

Gützkow, den 25. August 2017

**Programmablauf:**

- Begrüßung durch die Bürgermeisterin der Stadt Gützkow
- Deutschlandlied - Seniorenchor Gützkow
- Festansprache der Bürgermeisterin der Stadt Gützkow mit Aufruf zur Spende
- Festprogramm 1. Teil  
Seniorenchor Gützkow
- Grußansprache der Gäste
- Festprogramm 2. Teil mit anschließendem Pommernlied
- Kaltes Büfett

Der Erlös des 25. Gützkower Frühstücks wird für die Anschaffung von Spielgeräten am See und für den Hasenberg zur Verfügung gestellt.

**Gemeinde Klein Bünzow****Jahresrechnung 2014**

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow hat auf ihrer Sitzung am 17.07.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2014 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Klein Bünzow, den 26.07.2017



*Jutta Dinse*  
Bürgermeisterin

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) am 07.08.2017

Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 09/2017 am 13.09.2017

**Gemeinde Murchin****Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.08.2017****Öffentlicher Teil:****Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Murchin**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Murchin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Ausgaben auf den Kostenstellen 61200.000/56551000 (USK 56551.40000 bis 56551.40006/Wertberichtigungen) in Höhe von 81.953,87 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

#### Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Neumann, Peter; Dinse Peter

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Murchin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters Herrn Peter Neumann und des Bürgermeisters Herrn Peter Dinse für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit im Haushaltsjahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

#### Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Gemeinde-Leitbildgesetz

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die beigefügte Darstellung und das Ergebnis der Selbsteinschätzung gemäß § 2 Abs.1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - GleitbildG M-V).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

#### Nichtöffentlicher Teil

- Befristete Einstellung eines Arbeiters zur Urlaubsvertretung des Gemeindearbeiters
- Bauvoranfrage
- Annahme einer Spende (4 Beschlüsse)
- Annahme einer Sachspende (2 Beschlüsse)

### Murchin/OT Lentschow - Grundstücksangebot Wohngrundstück

Die Gemeinde Murchin bietet ein bebautes unvermessenes Grundstück, gelegen in der Ortslage Lentschow, zum Kauf an.

Gemarkung: Lentschow  
Flur: 4  
Flurstück: 17 mit einer Grundstücksfläche von ca. 4.372 qm

Das Wohngebäude Lentschow 11 ist teilweise bewohnt. Die Mietverträge müssen vom Käufer übernommen werden. Der Verkaufspreis entspricht mindestens dem im Wertgutachten vom 28.07.2017 ermittelten Verkehrswert von 40.000 EUR. Desweiteren trägt der Erwerber alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten, auch die Kosten für das Wertgutachten in Höhe von 1.210,23 EUR. Das Gutachten kann im Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement in Gützkow eingesehen werden.

Interessenten melden sich bei der Gemeinde Murchin über Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow.

Dinse

Bürgermeister



### Murchin/OT Lentschow - Grundstücksangebot Wohngrundstück

Die Gemeinde Murchin bietet ein bebautes unvermessenes Grundstück, gelegen in der Ortslage Lentschow, zum Kauf an.

Gemarkung: Lentschow  
Flur: 4  
Flurstück 43 mit einer Grundstücksfläche von ca. 12.732 qm und  
Flurstück 42 mit einer Grundstücksfläche von ca. 2.537 qm

Das Wohngebäude Lentschow 21, die ehemalige Schule ist bewohnt. Der Mietvertrag muss vom Käufer übernommen werden, einschließlich eines grundbuchlich gesicherten lebenslangen Wohnrechts.

Der Verkaufspreis entspricht mindestens dem im Wertgutachten vom 28.07.2017 ermittelten Verkehrswert von 32.000 EUR. Desweiteren trägt der Erwerber alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten, auch die Kosten für das Wertgutachten in Höhe von 1.210,23 EUR. Das Gutachten kann im Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement in Gützkow eingesehen werden.

Interessenten melden sich bei der Gemeinde Murchin über Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow.

Dinse

Bürgermeister



## Gemeinde Wrangelsburg

### Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Wrangelsburg

In der Fassung des Beschlusses - Nr. B/GV Wr/2017/010

#### Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 777), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03.07.1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01.12.2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrangelsburg am 09.06.2017 folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Berechtigte
- § 3 - Verwaltung und Unterhaltung
- § 4 - Schließung und Entwidmung

##### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbetreibende

##### III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Säрге, Aschekapseln, Überurnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen
- § 13 - Nutzungsrechte

##### IV. Grabstellen

- § 14 - Allgemeines
- § 15 - Erdwahlgrabstellen
- § 16 - Urnengrabstellen

##### V. Gestaltung der Grabstellen

- § 17 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

##### VI. Grabmale

- § 18 - Zustimmungserfordernis
- § 19 - Standsicherheit der Grabmale
- § 20 - Unterhaltung
- § 21 - Entfernung

##### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstellen

- § 22 - Allgemeines
- § 23 - Vernachlässigung

##### VIII. Trauerfeiern

- § 24 - Trauerfeiern

##### IX. Gebühren

- § 25 - Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze
- § 26 - Gebührenschuldner
- § 27 - Entrichtung der Gebühren

##### IX. Schlussvorschriften

- § 28 - Bestehende Nutzungsrechte
- § 29 - Haftung
- § 30 - Ordnungswidrigkeiten
- § 31 - Inkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung gilt für die kommunale Friedhofsanlage in der Gemeinde Wrangelsburg
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wrangelsburg und dient der pietätvollen, würdigen und geordneter Bestattung der nach Maßgabe dieser Satzung berechtigten Personen.

##### § 2

##### Berechtigte

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde unterhält, hat Anspruch darauf, auf dem Friedhof nach Maßgabe der Friedhofssatzung bestattet zu werden. Dieser Anspruch wird durch den Bestattungspflichtigen ausgeübt.

(2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

### § 3

#### **Verwaltung und Unterhaltung**

(1) Die Verwaltung erfolgt über das Amt Züssow.

(2) Die Unterhaltung der kommunalen Friedhofslage obliegt der Gemeinde Wrangelsburg.

### § 4

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können aus Gründen des öffentlichen Wohles für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung und der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück einer anderen Verwendung zuführen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### § 5

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist ganztägig geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass können der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

### § 6

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen ruhig der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Es ist verboten:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und leichte Fahrzeuge,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) die Ausführung gewerblicher Arbeit nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) zu lärmern, zu spielen und sonstiges störendes Verhalten,
- f) das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen
- g) Abfälle abzulagern, die mit der Grabpflege in keinem direkten Zusammenhang stehen,

h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

i) Tiere, die nicht angeleint sind, mitzuführen oder sie an oder auf Grabstellen laufen zu lassen. Verunreinigungen durch diese Tiere sind vom Tierführer sofort zu beseitigen,

j) das störende Lagern von Gartengeräten, leeren Vasen, Gießkannen, Blumentöpfen usw.,

k) die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.

### § 7

#### **Gewerbetreibende**

(1) Die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof bedarf einer besonderen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die besondere Zulassung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die besondere Zulassung bei der Friedhofsverwaltung beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Gewerbetreibende, die den Vorschriften der §§ 1, 7, 9, 18 der Handwerksordnung unterliegen, haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die Eintragung in eine Deutsche Handwerksrolle (Handwerkskarte) vorzulegen. Für EU/EWR-Angehörige, die eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland betreiben, gilt Gleiches.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

(5) Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für anfallenden Abfall besteht ein Mitnahmegebot.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die besondere Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid nach vorausgegangener Abmahnung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### § 8

#### **Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der

Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung statt.

(2) Den Beisetzungstermin setzt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Bestattern und den Hinterbliebenen fest. Die Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nur werktags und samstags statt.

## § 9

### Särge, Aschekapseln, Überurnen

(1) Särge und deren Innenausstattung, die Bekleidung der Leiche und unterirdisch beigesetzte Urnen und Überurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine Ressourcen schädigenden Eigenschaften haben.

(2) Die Särge müssen so fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen eine Länge von 210 cm, eine Höhe von 66 cm und eine Breite von 74 cm nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

## § 10

### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem für die Beisetzung beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Vorhandenes Grabzubehör ist zuvor von dem Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(2) Bei Gräbern für Leichen Erwachsener ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen und bei Gräbern für Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr auf eine Tiefe von 1,40 m. Die Tiefe für die Beisetzung von Urnen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 0,80m betragen.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Größe und der Abstand der Grabflächen zueinander werden nach den örtlichen Bestimmungen des Friedhofes festgelegt. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,40 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,50 m Länge und 0,90 m Breite anzusetzen.

## § 11

### Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## § 12

### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen oder Aschen werden nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung durch ein beauftragtes Bestattungshaus vorgenommen. Der Antragsteller muss einen wichtigen Grund nachweisen, der den Schutz der Totenruhe überwiegt und bei Leichen die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegt. Der Antrag auf Umbettung kann nur von dem Nutzungsberechtigten gestellt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest.

(3) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Ein Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zu Umbettung, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## § 13

### Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle entsteht auf Antrag durch Aushändigung einer Urkunde durch die Friedhofsverwaltung.

In der Regel werden Rechte an einer Grabstelle nur im Todesfall verliehen.

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können bereits vor Eintritt eines Beisetzungsfallles als Vorsorgegrab erworben werden.

(2) Der Vergabe des Nutzungsrechts hat in der Regel eine persönliche Beratung des Antragstellers durch die Friedhofsverwaltung vorauszugehen.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich Rechte und Pflichten, die Grabstätte zu pflegen und in Stand zu halten.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Das Nutzungsrecht ist an die Bestattungspflichtigen gem. § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V zu vergeben. Soll von dieser Reihenfolge abgewichen werden oder soll ein Dritter das Nutzungsrecht erwerben, hat der Bestattungspflichtige eine schriftliche Zustimmung zu erteilen.

(6) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

(a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz - LpartG) und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind

(b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder

(c) auf die Eltern

(d) auf die Geschwister

(e) auf die Großeltern

(f) auf die Enkelkinder

(g) auf die nicht unter Buchstaben a bis f fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis g vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

(7) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(8) Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(9) Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag und Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur auf volle Jahre verlängert.

(10) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu erklären und die Grabstätte zu beräumen. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes kann frühestens mit Ablauf der Mindestruhezeit von 20 Jahren erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch eine öffentliche Bekanntmachung am Anfang jeden Jahres (Grabstellenaufruf) und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte beräumen und neu vergeben.

#### **IV. Grabstellen**

##### **§ 14**

###### **Allgemeines**

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstellen bereitgestellt:

- a) Erdwahlgrabstellen
- b) Urnenwahlgrabstellen
- c) Urnengemeinschaftsgrabstellen

##### **§ 15**

###### **Erdwahlgrabstellen**

(1) Erdwahlgrabstellen sind Grabstellen für Erdbeisetzungen, an denen das Nutzungsrecht auf Antrag einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für die Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen wird. Die Lage wird mit dem Erwerber abgestimmt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.

(2) In jeder 2,50 m x 1,50 m großen Grabstelle darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

Zusätzlich ist die Beisetzung von zwei Urnen je Erdwahlstelle möglich.

##### **§ 16**

###### **Urnengrabstellen**

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Erdwahlgrabstellen
- b) Urnenwahlgrabstellen
- c) Urnengemeinschaftsgrabstellen

(2) Urnenwahlgrabstellen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstellen, an denen das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mehrmals verlängert werden.

(3) In einer Urnenwahlgrabstelle mit einer Größe von 1,00 m x 1,00 m können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) In Sonderformen der Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlagen kann jeweils eine Urne beigesetzt werden.

Auf dem Gräberfeld mit namentlicher Nennung wird ein Nutzungsrecht vergeben. Bereits vor Eintritt eines Beisetzungsfalles kann für den Ehepartner die unmittelbar daneben liegende Grabstelle als Vorsorgegrab erworben werden. Auf dieser Grabstelle ist das Ablegen einer Liegeplatte mit vorgegebenen Abmessungen (Größe 40 in der Höhe x 50 cm in der Breite) Pflicht. Die Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Es besteht keine individuelle Pflanzmöglichkeit für den Nutzer. Das Aufstellen von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen, zentralen Stellen gestattet. Die Gemeinde behält sich vor, Blumenschmuck nach eigenem Ermessen zu entsorgen.

Auf dem anonymen Gräberfeld werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle wird nicht vergeben. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine Ausbuchtung von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage ist wegen Störung der Totenruhe Dritter nicht möglich. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Beisetzungsfläche ist verboten.

#### **V. Gestaltung der Grabstellen**

##### **§ 17**

###### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### **VI. Grabmale**

##### **§ 18**

###### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie der Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf der drei Monate darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichung der Anzeige errichtet worden ist.

##### **§ 19**

###### **Standicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz eine Abnahmeprüfung nach

Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Nutzungsberechtigte die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

## § 20

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Standsicherheit der Grabmale (Verkehrssicherheit) wird durch ein Unternehmen einmal jährlich über die Druckprobe geprüft.

Wird festgestellt, dass Grabmale nicht mehr standsicher sind, werden diese durch den Aufkleber „Unfallgefahr“ gekennzeichnet. Der Nutzungsberechtigte wird schriftlich aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen Abhilfe- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt.

(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## § 21

### Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Wrangelsburg. Sofern

Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 22

#### Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten hat spätestens sechs Monate nach der Bestattung zu erfolgen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.

(5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen Dritten oder einen Gärtner beauftragen.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(8) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume und andere Gehölze sind hinzunehmen.

(9) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen die Umrandung der Grabstätten nicht überragen.

(10) Bei der Bepflanzung einer Grabstelle ist darauf zu achten, dass andere Grabstellen und öffentliche Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen auf der Grabstätte sind nicht höher als 1,20 m sowie Seitenhecken (Abgrenzung zu den Nachbargräbern) nicht höher als 1,00 m und nicht breiter als 0,25 m zu halten. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(11) Gießkannen, Vasen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht sichtbar auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern aufbewahrt werden.

(12) Die unmittelbar um die Grabstätte herum angelegten Wege sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten in ihrer gesamten Breite sauber zu halten.

(13) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

### § 23

#### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ist der Nutzungsberechtigte bekannt, kann

die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt Gleiches.

## VIII. Trauerfeiern

### § 24

#### Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern dürfen nur am verschlossenen Sarg stattfinden. Eine Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum ist nicht gestattet.

(3) Die Aufstellung des Sarges mit dem Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Gebühren

### § 25

#### Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze

(1) Für die Benutzung und Unterhaltung des von der Gemeinde Wrangelsburg verwalteten Friedhofes und seine Einrichtungen sowie den damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Siehe Anhang I dieser Satzung (Gebührentarif).

(2) Für besondere, zusätzliche Leistungen setzt die Gemeinde die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 26

#### Gebührensschuldner

(1) Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der gemeindeeigene Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt sowie Leistungen auf dem Friedhof erbracht werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 27

#### Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt und sind binnen vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## X. Schlussvorschriften

### § 28

#### Bestehende Nutzungsrechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Wrangelsburg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 29

#### Haftung

(1) Die Gemeinde Wrangelsburg haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung, die durch Dritte, Tiere und durch höhere Gewalt entstehen. Die Gemeinde überprüft zudem in regelmäßigen Abständen die Sicherheit auf dem Friedhof. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

### § 30

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrigkeiten können durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß der §§ 17, 56 und 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Verwarnung oder Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden

### § 31

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 25.07.1998 außer Kraft.

Wrangelsburg, den 03.08.2017

Judy  
Bürgermeister



#### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 04.08.2017

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) am 04.08.2017

Abdruck einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 09/2017 am 13.09.2017

#### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Wrangelsburg, den 03.08.2017

Judy  
Bürgermeister

**Anhang I****Gebühren**

1. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 

Erdwahlgrabstelle		
Einzelgrab	300,00 EUR	
Doppelgrab	600,00 EUR	
Urnengrab im Gräberfeld	260,00 EUR	
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage	350,00 EUR	
  
2. Verlängerungen des Nutzungsrechts zur Erfüllung der Ruhefrist je Jahr
 

Erdwahlgrabstelle		
Einzelgrab	1/20 von 300,00 EUR	15,00 EUR
Doppelgrab	1/20 von 600,00 EUR	30,00 EUR
Urnengrab im Gräberfeld	1/20 von 260,00 EUR	13,00 EUR
  
3. Gebühren für sonstige Leistungen
 

Nutzung Kapelle	30,00 EUR
-----------------	-----------

**Gemeinde Ziethen****Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.08.2017****Öffentlicher Teil:****3. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern**

Die Gemeinde hat keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Selbsteinschätzung der Zukunftsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Gemeinde-Leitbildgesetz**

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die beigefügte Darstellung und das Ergebnis der Selbsteinschätzung gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - GleitbildG M-V).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Kostenspaltungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahmen entlang der B 109**

Die B 109 wurde im Bereich zwischen dem Beginn der Ortsdurchfahrt Ziethen und der Einmündung in die Dorfstraße (hinter den Flurstück 52) hinsichtlich der Teileinrichtung „Gehweg“ sowie entlang der gesamten Ortsdurchfahrt Ziethen hinsichtlich der Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ erneuert. Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt, dass die Straßenbaubeiträge für die B 109 in den o.a. Abschnitten gemäß § 6 der Straßenbaubeitragsatzung für die Teileinrichtungen „Gehweg“ und „Straßenbeleuchtung“ im Wege der Kostenspaltung i.S.v. § 7 Abs. 3 KAG erhoben werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Abschnittsbildungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Gehweg entlang der B 109“**

Die B 109 wurde im Bereich zwischen dem Beginn der Ortsdurchfahrt Ziethen und der Einmündung in die Dorfstraße (hinter dem Flurstück 52) hinsichtlich der Teileinrichtung „Gehweg“ erneuert. Da sich diese Maßnahme lediglich auf ein Teilstück der B 109 beschränkt, beschließt die Gemeindevertretung Ziethen gemäß § 4 der Straßenbaubeitragsatzung, dieses Teilstück auf der Grundlage eines Abschnitts i.S.v. § 8 Abs. 4 KAG abzurechnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Kostenspaltungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Straßenbeleuchtung an der L 263“**

Die L 263 wurde entlang der gesamten Ortsdurchfahrt Ziethen hinsichtlich der Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ erneuert. Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt, dass die Straßenbaubeiträge für die L 263 gemäß § 6 der Straßenbaubeitragsatzung für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ im Wege der Kostenspaltung i.S.v. § 7 Abs. 3 KAG erhoben werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Kostenspaltungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Gehweg zum Gutshaus“**

Der Gehweg zum Gutshaus wurde hinsichtlich der Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ erneuert. Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt, dass die Straßenbaubeiträge für den Gehweg gemäß § 6 der Straßenbaubeitragsatzung für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ im Wege der Kostenspaltung i.S.v. § 7 Abs. 3 KAG erhoben werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Kostenspaltungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Dorfstraße zum Gutshaus“**

Die Dorfstraße zum Gutshaus wurde auf ihrer gesamten Länge hinsichtlich der Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ erneuert. Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt, dass die Straßenbaubeiträge für die Dorfstraße gemäß § 6 der Straßenbaubeitragsatzung für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ im Wege der Kostenspaltung i.S.v. § 7 Abs. 3 KAG erhoben werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**Kostenspaltungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Dorfstraße 15 - 23“**

Die Dorfstraße von Haus-Nr. 15 bis Haus-Nr. 23 wurde auf ihrer gesamten Länge zwischen der Einmündung zur L 263 und der Einmündung zur B 109 hinsichtlich der Teileinrichtung

„Straßenbeleuchtung“ erneuert. Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt, dass die Straßenbaubeiträge für die Dorfstraße gemäß § 6 der Straßenbaubeitragsatzung für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ im Wege der Kosten-spaltung i.S.v. § 7 Abs. 3 KAG erhoben werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

### Nichtöffentlicher Teil

- Bauvoranfrage
- Annahme von Spenden (3 Beschlüsse)

## Gemeinde Züssow

### Jahresrechnung 2014

Die Gemeindevertretung Züssow hat auf ihrer Sitzung am 13.07.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2014 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Züssow, 26.07.2017



Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter „Bekanntmachungen“ am 03.08.2017

Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 09/2017 am 13.09.2017

### Züssow - Grundstücksangebot

#### Züssow - Gebäude des ehemaligen Jugendclubs in Ranzin

Die Gemeinde Züssow bietet eine Gebäude- und Freifläche mit einem ungenutzten Gebäude zum Verkauf an.

Lagehinweis:	Dorfstraße 10 B in Züssow/OT Ranzin
Gemarkung:	Ranzin
Flur:	3
Flurstück:	2/2 und 9 (daraus Teilflächen)
Grundstücksfläche:	ca. 600 qm
Verkehrswert:	8.000 EUR

In das Gutachten über den Verkehrswert/ Marktwert für das bebaute Grundstück können Interessenten im Amt Züssow, Fachbereich Gebäude- und Grundstücksmanagement in 17506 Gützkow, Pommersche Straße 27 einsehen.

Der Verkauf erfolgt mindestens zum Verkehrswert.

Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber, auch die Kosten der Vermessung (ca. 2.500 EUR) und die für die Erstellung des Gutachtens (1.249,38 EUR).

Interessenten melden sich bei der Gemeinde Züssow über Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow.

Stöwhas

**Bürgermeister**

### Züssow - Grundstücksangebot

#### Züssow - Gebäude Gemeindebüro in Ranzin

Die Gemeinde Züssow veräußert eine Gebäude- und Freifläche mit einem noch genutzten Gebäude.

Lagehinweis:	Dorfstraße 28 A in Züssow/OT Ranzin
Gemarkung:	Ranzin
Flur:	2
Flurstück:	21/2, 22/6, und Teilflächen aus den Flurstücken 21/1, 22/23 und 19/64
Grundstücksfläche:	ca. 1.000 qm

In das Gutachten über den Verkehrswert/ Marktwert für das bebaute Grundstück können Interessenten im Amt Züssow, Fachbereich Gebäude- und Grundstücksmanagement in 17506 Gützkow, Pommersche Straße 27 einsehen.

Der Verkauf erfolgt mindestens zum Verkehrswert.

Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber, auch die Kosten der Vermessung (ca. 2.500 EUR) und die für die Erstellung des Gutachtens (969,26 EUR).

Interessenten melden sich bei der Gemeinde Züssow über Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow.

Stöwhas

**Bürgermeister**

## Kulturnachrichten

**Die Ortsgruppe der  
Volkssolidarität Karlsburg lädt  
zu folgenden Veranstaltungen ein**



**Mittwoch, 13. September 2017**

Seniorentreff mit Kaffeetafel  
und Spielenachmittag

**Mittwoch, 20. September 2017**

Gemeinsames Frühstück im Seniorenclub  
ab 10 Uhr

**Samstag, 14. Oktober 2017**

**Musikantenscheune in der Stadthalle Torgelow**

- unser Highlight des Jahres mit verschiedenen Künstlern  
und tollem Rahmenprogramm
- inklusive Bustransfer, Kaffeegedeck und Abendimbiss

Karten für Mitglieder: 29,50 EUR

Karten für Nichtmitglieder: 35 EUR

**Anmeldungen** bitte **bis zum 29. September** über  
Frau Sieglinde Lübke (Tel. 6301) *und*  
Frau Vera Barnscheidt (Tel. 6239)

**Vera Barnscheidt**

**Senioren-  
Nachmittag**

Die Gemeinde Groß Kiesow lädt alle Seniorinnen und  
Senioren aus allen Dörfern zu einem  
unterhaltsamen Nachmittag ein.

**AM 4. OKTOBER 2017**  
um 14.30 Uhr

im Gemeindezentrum Groß Kiesow  
(SCHULSTRASSE 1 A, 17495 GROß KIESOW)

Dr. Astrid Zschiesche  
Bürgermeisterin

## Vortragsreihe in Ranzin

Die traditionelle Vortragsreihe in Ranzin, die Mitglieder des Kulturvereins Ranzin stets vorbereiten, wird in diesem Herbst fortgesetzt.

Die Vortragsreihe zur pommerschen Geschichte, die mit Herrn Joachim Wächter begonnen wurde, möchte der Kulturverein Ranzin weiterführen. Mehrmals konnten Interessierte bereits in Ranzin sehr informative Vorträge von Herr Dr. Schleinert, Leiter des Archivs der Hansestadt Stralsund, erleben.

Am **Freitag, dem 06.10.2017** erwarten wir wieder Herrn Dr. Dirk Schleinert **um 19:00 Uhr** im Gemeindezentrum (Saal) in Ranzin zu einem Vortrag über die pommersche Geschichte. Diesmal hören wir thematisch etwas aus dem Leben und vom Wirken der pommerschen Herzöge.

Wir möchten Sie einladen und freuen uns auf Ihren Besuch.

**Initiatoren und Organisatoren der Vortragsreihe  
(Kulturverein Ranzin)**

## Erntefest in Steinfurth zum Mitmachen

Der Kunst und Natur e. V. Steinfurth lädt ein zum dritten **Erntefest** am **07. Oktober 2017 ab 10 Uhr**. Veranstaltungsort ist diesmal die Alte Treckerstation gegenüber dem Kulturhaus, Dorfstr. 15a in Steinfurth.

Eintritt für Erwachsene 2 Euro

Es gibt die Möglichkeit, Apfelsorten bestimmen zu lassen, eine Sortenausstellung anzuschauen und selbst beim Apfelsaftsaft Hand anzulegen. Frisches Obst und Gemüse vom Kapellschen Hof mit einer großen Kürbisausstellung erweitern die Erntefrüchte. Um 15 Uhr wird der größte Kürbis an denjenigen verschenkt, der sein Gewicht am besten schätzen kann. Der Waldsaumgarten kann um 10 Uhr besichtigt werden. Beim Brotback-Workshop ab 10:30 können gleich die eigenen Brötchen für das Mittagessen geknetet und mitgebacken werden. Limonade kann selbst gemischt und dem Wildschwein am Spieß kann zugeschaut und anschließend darf es verschmaust werden. Frischer Fisch aus dem Räucherofen, Kesselsuppe für Vegetarier, süße Waffeln und süße und herzhaft Quarkkreationen von Marilädchen halten für alle Geschmäcker etwas bereit.

Eine Pilzwanderung führt mit Lutz Jürgens ab 11:00 in das Steinfurth Holz, um anschließend die Funde zu präsentieren. Die Landschaft kann auch mit der Kutsche erkundet werden. Imkereien zeigen Einblicke in ihre Arbeit, Holzskulpturen entstehen unter der Säge von Gerald Dunzik, Keramik kann bemalt werden und wird gebrannt mit Hilde Uebel.

Mit Kaffee und Kuchen kann dann der Nachmittag ausklingen, an dem ab 15:30 das Puppentheater Phoebus aus Greifswald für alle Kinder und Junggebliebenen ein Überraschungstück spielen und der Kapellsche Hof sich vorstellen wird.

Alle Infos und das Programm in aktuellster Form nochmal unter <http://www.kunstundnatur-steinfurth.de/> [natur@kunstundnatur-steinfurth.de](mailto:natur@kunstundnatur-steinfurth.de) oder unter 038355 759912

Ihre Ansprechpartner beim Kunst und Natur e. V.:  
Franziska Schwahn (Tel. wie oben), Lutz Jürgens



**OKTOBERFEST**

*Mit den Halligallüh's* und der FF Lühhmannsdorf  
Im Gemeindezentrum Lühhmannsdorf  
Zu 99,9 % Gastauftritt der **LE-HA-S** aus Leopoldshagen

**07. OKTOBER 2017 AB 19:00 UHR!**

10 Euro Eintritt  
nur mit Vorbestellung, da die Plätze begrenzt sind

**Ansprechpartner**  
Franziska Weigel 0160/ 97964228  
Kati Vilbrandt 0162/ 1092083  
Sandra Schuhmacher 0171/ 2115597  
Karten auch erhältlich im Bistro Weigel



**GCC 1986 e.V.**

# Oktoberfest

## am 23. September 2017

**ab 14.00 Uhr Festplatz am Kosenowsee in Gützkow**

- Blasmusik zur Kaffeezeit mit Kaffee & Kuchen
- Kinderunterhaltung mit Hüpfburg, Kinderschminken, Spiel- und Bastelstraße, Bogenschießen uvm.

**Zu Gast:**

**„Elise Bernadiene“**  
Ein witziges Unterhaltungsprogramm über „Ihm & Ihr“



**Blasorchester der Stadt Gützkow e.V.**



**Holly's Showtheater**




**Summer Sun Band**

Mit freundlicher Unterstützung von:  
Stadt Gützkow, FFW Gützkow, Vereine aus Gützkow und Umgebung sowie unseren langjährigen Sponsoren und Helfer

[www.GCC-1986.de](http://www.GCC-1986.de) 

## Libnower Herrenhaus Konzerte

### Liebe Freunde der Kammermusik im Herrenhaus in Libnow, liebe Musikfreunde

Für die Saison 2017/18 ist ein schönes und wie immer vielfältiges Programm zustande gekommen.

Es wäre ungerecht eines der Konzerte besonders hervor zu heben.

Die Konzerte im September und im November kommunizieren in gewisser Weise miteinander. Nicht nur weil da Vater und Sohn ein Konzert geben, sondern auch, weil der eine, frisch gebackener Solobassist der Königlichen Oper Kopenhagen, so eine Art Einstandskonzert gibt und der andere sein Abschiedskonzert vom pommerschen Publikum, weil er in den (Un)Ruhestand geht.

Romantisches Holz? Was ist das denn? Ganz einfach! Clara Dent, Solooboistin des Rundfunkinfonieorchesters Berlin und Bence Boganyi, Professor für Fagott an der Musikhochschule Hannover, spielen Holzblasinstrumente. Sie haben ein hochromantisches Programm zusammengestellt. Zwei absolute Spitzenkünstler auf ihren Holzröhren, begleitet von Markus Becker am Klavier.

Die Akustik des Saales ist inzwischen deutlich verbessert durch einen schönen, dunkelroten Samtvorhang und einen roten Teppich. Neue Stühle wurden angeschafft für eine angenehmere "Sitzkultur"

Wir bedanken uns für Ihre Treue und freuen uns auf jeden neuen

Seien Sie herzlich eingeladen zur neuen Saison 2017/18.

### Ihr Georg Schwark

**30.09.2017 - 16:00 Uhr**

DER JUNGE MANN AM KONTRABASS

**Ludwig Schwark** spielt Werke von J. S. Bach und Gabriel Fauré, am Klavier: **N. N.**

**11.11.2017 - 16:00 Uhr**

DER ALTE MANN UND DIE TUBA

**Anja Götze** - Klavier und **Georg Schwark**

spielen Werke von Brahms, Schumann und Schubert

**16.12.2017 - 16:00 Uhr**

ROMANTISCHES HOLZ

**Clara Dent** - Oboe, **Bence Boganyi** - Fagott,

**Markus Becker** - Klavier spielen Werke von Clara Schumann, Robert Schumann, Marie de Grandval und Casimir-Theophile Lalliet

## Kirchennachrichten

### Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow- Schlatkow-Ziethen

#### 222 Millionen...

Ich komme nicht umhin, mich als „relativ großen“ Fußballfan zu „outen“ - und damit trage ich wohl - ob ich will oder nicht - eine gewisse Mitschuld an dem Wahnsinn, der mittlerweile

## 2. Groß Polziner Kinderflohmart

Herbst/ Winter



30.09.2017

9.00- 12.00 Uhr

im alten  
Quilower  
Konsum

- > Kleidung
- > Bücher ,CD's
- > Spielsachen
- > Babyartikel
- > Kindersitze, -wagen
- > Fahr- und Laufräder
- > Vieles mehr



Wer Sachen verkaufen möchte, muss sich rechtzeitig eine Verkäufernummer sichern.

(Teilnehmerzahl begrenzt).

**Anmeldung ab dem 01.09.2017**

Anmeldung unter: [gpflohmart@gmx.de](mailto:gpflohmart@gmx.de)

Vom Gesamterlös bleiben 10 % bei der Gemeinde Groß Polzin zur Gestaltung eines Spielplatzes und der Kinderbetreuung beim Gemeindefest.

auf dem Transfermarkt der internationalen Spitzen-Fußballer tobt. So habe ich es zumindest irgendwo im Netz gelesen und das finde ich schon extrem überzeugend. Dass wir Fans die Fußballer beinahe wie „Halbgötter“ verehren, das trägt unter Garantie mit dazu bei, dass vor allem Fußballvereine und Fernsehsender, aber auch Sportartikelhersteller unglaubliche Summen mit dieser unserer besonderen „Leidenschaft“ verdienen können.

Aus Spaß und auch aus Sorge vor irgendwelchen „Wegkaufaktionen“ durch andere Vereine schaue ich immer mal wieder auf der Internetseite transfermarkt.de nach, was meine Lieblingsspieler denn jetzt gerade für einen „Marktwert“ erzielen würden. Aubameyang etwa exakt 65 Millionen Euro.

Aber richtig begreifen kann ich diese Riesensummen Geld ohnehin nicht, geschweige denn fühle ich mich in der Lage, diese Summen mit dem „Wert“ oder „Schaffungswert“ eines Menschen in Einklang zu bringen.

Es hört sich für mich fast ein bisschen wie modernes aber gut getarntes, zugegebenermaßen komfortables „Leibeigenen-Wesen“ an, was da so abgeht, denn diese Summen bekommen ja nicht die Spieler selbst, sondern ihre Vereine, die sie aktuell so etwas ähnliches wie „besitzen“... - Darf man das so überhaupt sagen? Spieler müssen sich rechtlich zumindest „für mehrere Jahre verpflichten“.

Und nun fließen 222 Millionen Euro für einen einzigen Spieler!!! Die britische Zeitung (Daily) Mirror schreibt dazu: „Die wirklich irrsinnige Summe, die Barcelona für den brasilianischen Star bekommt, ist einfach schwer zu begreifen. (...) Eine Krankenschwester verdient im Durchschnitt 23.350 Pfund pro Jahr [Ich ergänze: das sind umgerechnet ca. 25.900 Euro]. Für den Preis von einem Neymar könnte man theoretisch 8.522 Krankenschwestern zwölf Monate lang beschäftigen.“

„Tausche dreieinhalb Aubameyangs gegen einen Neymar.“ - „O.k.“, dann lege ich noch einen Kimmich oben drauf...

Klingt alles ein bisschen so, wie beim Tauschen von Panini-Fußballer-Sammelkarten oder beim Quartettspielen...

Dass kein Mensch jemals eine solche Arbeitsleistung bewerkstelligen kann, soviel Geld „wert zu sein“, ist uns allen klar. Dass auch die Wertschöpfung für den Pariser Fußballverein Saint-Germain trotz steigender Zuschauerzahlen, vermehrter Trikotverkäufe, der anzunehmenden fußballerischen Erfolge in der Champions-League etc. niemals einen solchen Wert von über 200 Millionen Euro erreichen kann, haben Fachleute bereits rechnerisch ermittelt. Aber bezahlt wurde diese gigantische Geldsumme dennoch.

Uns ist auch klar, dass Manager von bedeutenden Großkonzernen nicht ein Hundertfaches von dem wirklich verdienen zu verdienen wie ihre Mitarbeiter, die ebenfalls gut ausgebildet in Vollzeit racken. Es scheinen sehr überdimensionierte, den Seifenblasen ähnliche Geld-Blasen zu sein, die unsere moderne Gesellschaft mitunter produziert.

Gut zu wissen aber, dass jeder x-beliebige Mensch bei allen Menschen, von denen er geliebt wird, und bei Gott, einen unendlichen (!!!) Wert hat, der weder in Euro, noch in Gold oder andere materielle Güter umgerechnet werden könnte. Für ein Weiterleben geliebter Menschen würden nicht wenige Menschen schließlich alles geben, was sie haben. Und das ist schon was, oder? Mehr wert sein können wir definitiv nicht!

Über solche und ähnliche Dinge grübelt heute Ihr/Euer

**Andreas Pense-Himstedt**

## Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	Und
17.09.	Godi zum Schulbeginn	Groß Bünzow	10:30	fröhlicher Mittags-Imbiss
24.09.	Festgottesdienst zur Einweihung unseres Gemeindehauses	Ziethen	14:00	Predigt: Propst Panknin anschl. Kaffeetafel
01.10.	Erntedank	Ziethen	10:00	Chor u. Abendmahl
01.10.	Erntedank mit an-	Rubkow	14:00	Singkreis,

	schließendem Kaffeetrinken			Bläser Abendmahl u. Kaffee
08.10.	Erntedank	Quilow	10:00	Abendmahl u. Kirchenkaffee

## Besondere Termine für uns alle

### Ökumenischer Kirchentag in HGW

**Am 16.09.2017** erwartet alle Interessierten ein abwechslungsreiches Programm **von 10:00 Uhr (Eröffnung a. d. Marktplatz) bis 16:00 Uhr (Abschlussgottesdienst)** in der gesamten Greifswalder Innenstadt.

Es erwarten Sie und Euch u.a. das Musical „Katharina Lutherin“, ein geführter „reformatorischer Spaziergang“, Kirchenkabarett, eine Bläsermatinee, „Lutherjazz“, aber auch ein „Raum der Stille“, eine Jugendoase und eine Fülle von interessanten Vorträgen zum Thema „Gnade“.

### Gottesdienst zum KITA- und Schulbeginn

Wir wollen unsere schöne gemeinsame Tradition fortsetzen und am Sonntag, dem **17.09.2016 um 10:30 Uhr in der Groß Bünzower Kirche** einen fröhlich-lebendigen Gottesdienst miteinander feiern. Alle Generationen sind dazu herzlich eingeladen! Aus all unseren Wohnorten! Zum Themenbereich: Schule und Leben.

Direkt im Anschluss wollen wir wieder einen gemeinsam gestalteten Mittagsimbiss einnehmen und werden hoffentlich hoch vergnügt und lohnenswert noch Zeit miteinander verbringen! - Etwas Leckeres mitbringen wäre großartig! Einfach kommen und mitfeiern ist ebenfalls großartig!

### Chorfest in Wolgast

Chöre/Bläser der Region musizieren Musik der Reformationszeit **am 23.09.2017 um 10:00 Uhr** erklingt Festmusik von Bläsern auf dem Marktplatz und **um 16:00 Uhr** von Chören in der St.Petri-Kirche zum Abschluss des regionalen Chortreffens.

### Einweihung Gemeindehaus Ziethen

**Am 24.09.2017** wird unser Gemeindehaus eingeweiht. Es hat sehr lange gedauert, aber ist insgesamt sehr schön geworden - innendrin! Wer es noch nicht oder nur halb gesehen hat, ist herzlich eingeladen, diesen neugewonnenen Mittelpunkt unseres Gemeindelebens so gründlich, wie es an solch einem Tag möglich ist, zu erkunden. Wir beginnen diesen Tag mit einem Festgottesdienst **um 14:00 Uhr**. Die Predigt hält Propst Gerd Panknin. Unser Kirchenchor wirkt mit. Anschließend laden wir zu einer fröhlich-festlichen Kaffee-Tafel und einer Besichtigung.

### Gottesdienste zum Erntedankfest

Musikalisch liebevoll gestaltete Gottesdienste wollen wir feiern, um unseren Dank an Gott zum Ausdruck zu bringen für alles, was er uns Gutes zukommen lässt. Erntegaben zur Ausschmückung unserer Kirchen oder Lebensmittelspenden für die Kinder einer Anklamer Schule können einen Tag vorher oder an dem entsprechenden Sonntag selbst (mit-) gebracht werden. Erntedank feiern wir **am 1. und 8. Oktober**, siehe Gottesdiensttabelle!

### Gemeindeguppen

#### Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem **25.09.2016** wollen wir uns frisch und vergnügt zu einer freundlich-fröhlichen Kaffeegesellschaft versammeln. **Um 14:30 Uhr** im Rubkower Küsterhaus. Kommen Sie auch?

### Kirchenchor Ziethen

Unser Chor beginnt seine Proben nach der sommerlichen Pause **am 04.09.2017** zur gewohnten Uhrzeit im Gemeindehaus.

### Konfirmandenarbeit

Ihr potentiellen neuen Konfis werdet persönlich angeschrieben.

### Kinderkirche

Es kommt Post!

### Infos

#### Kirchsanierung Rubkow

Wir sammeln weiter für das Dach unserer Kirche.

Es wäre großartig, wenn Sie sich an den Sanierungskosten beteiligen würden! Jede Spende bringt unsere Sanierungsaktion weiter voran! Die dafür nötige Kontonummer lautet:

#### Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

#### Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank!

Ihre Kirchengemeinde

#### Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot

### Adressdaten

**Pastor A. Pense-Himstedt** ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201**

und per E-Mail: [gross-buenzow@pek.de](mailto:gross-buenzow@pek.de)

postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow

Groß Bünzow 22

17390 Klein Bünzow

**Homepage:** [www.peenetalkirchen.de](http://www.peenetalkirchen.de)

### Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0170 2752013	Heiko Meyer	Ziethen/Quilow

### Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

### Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

### Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

### Herzlichen Dank!

## Kirchengemeinde

## Züssow-Zarnekow-Ranzin

### Chorfest zur Reformation

**Am 23. September um 13:30 Uhr singt und klingt die Stadt Wolgast unter dem Motto „Ein feste Burg ist unser Gott“, Marktplatz**

Diese Zeile aus dem gleichnamigen Choral von Martin Luther steht über dem Portal der St. Petri Kirche und begleitet alle Musizierenden und Gäste durch das diesjährige Chorfest der Region. Es beteiligen sich Chöre und Bläser aus Anklam, Friedland, Greifswald, Groß Bünzow / Ziethen, Gützkow, Züssow / Zarnekow / Ranzin, Lubmin/Wusterhusen, Kemnitz, Krien, Lassan und natürlich Wolgast. Um 13:30 erklingt eine Bläsermusik auf dem Marktplatz und um 16 Uhr wird zu einer Festmusik in die Kirche eingeladen. Schon möglich, dass man dort bei Chor-, Orgel- und Bläserklängen Martin Luther und seinen Freunden begegnet....!

### Lüssower Pultengel nimmt wieder seinen Dienst auf Kleiner Festakt am 24.9. ab 14 Uhr in der Lüssower Kirche

Als sich Pastor Woelke an das Denkmalamt wandte, um von dem schlechten Zustand des Lüssower Pultengels zu berichten, ahnte er nicht, dass es noch gut 50 Jahre dauern würde, bis eine Rekonstruktion möglich sein würde. Nun sind wir froh und dankbar, dass durch fachkundige Hilfe und erhebliche finanzielle Förderung eine kom-



plette Rettung des vom Holzwurm stark geschädigten barocken Kleinods ermöglicht werden konnte. Am 24.9. soll daher in einem kleinen Festakt ab 14 Uhr der Lüssower Pultengel aus dem frühen 18. Jh. wieder feierlich in Dienst genommen werden. Die an der Rekonstruktion beteiligten Experten berichten aus dem Prozess. Anschließend besteht Gelegenheit zum Austausch an der Kaffeetafel im Lüssower Landgut.

**Erntedankfest**

**Am 1. Oktober in Züssow um 10.00 Uhr Dankgottesdienst mit anschließender Gemeindeversammlung**

Ein Fest des Dankes und der Fülle wollen wir feiern. Teilen wollen wir nicht nur Erntegaben des zurückliegenden Jahres. Wir teilen auch die Gemeinschaft in dieser Kirchengemeinde und kommen aus den vielen Orten der Gemeinde an einem Ort zum Erntedankfest zusammen. Nachdem wir im vergangenen Jahr das gemeinsame Erntedankfest in Zarnekow gefeiert haben, wollen wir uns in diesem Jahr am 1. Oktober in Züssow um 10.00 Uhr zum Dankgottesdienst versammeln. Um die Vielfalt der Gemeinde und die Struktur der vormals eigenständigen Gemeindeteile deutlich zu machen, wollen wir aus den verschiedenen Gemeindeorten jeweils einen kleinen Erntewagen im Chorraum der Kirche aufstellen. Bitte bringen Sie Ihre Spenden zum Erntedankfest am Samstag, den 30.09., in der Zeit von 9 - 12 Uhr zur Kirche in Züssow, Zarnekow und Ranzin. Dort wird dann der Erntewagen gestaltet und am Nachmittag nach Züssow gebracht. Gern können Sie Erntegaben auch vorab im Pfarramt Züssow oder Zarnekow abgeben. An den Gottesdienst schließt sich nach einer kleinen Pause die Gemeindeversammlung. In dieser Zeit möchten wir auf das vergangene Jahr zurückblicken und einen Ausblick in die Zukunft geben.

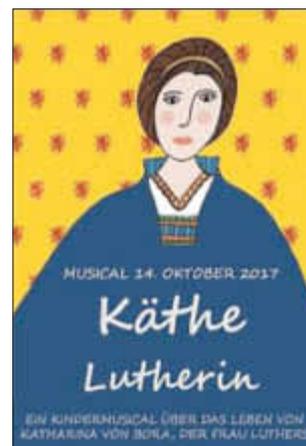
Gern organisieren wir eine Fahrgemeinschaft zum Gottesdienst am Sonntag, wenn Sie nicht wissen, wie Sie nach Züssow und wieder zurückkommen sollen. Damit wir die Kapazität und die Fahrtstrecke planen können, wären wir dankbar für eine kurze Anmeldung vorab in einem der Pfarrämter. Kein Problem, wenn Sie dann kurzfristig verhindert sein sollten.

**Käthe Lutherin**

**Ein Musical für Kinder und Erwachsene am 14.10.2017 um 15 Uhr in der Zarnekower Kirche**

„Willkommen im Kloster“ singen die Nonnen, von denen Katharina von Bora eine der Jüngsten ist. Es wird im Lesen und Schreiben unterrichtet, Latein gelehrt - und allzu oft dabei bitterlich gefroren.

Katharina fühlt sich mutterseeleallein. Die Mutter ist gestorben und der Vater hat sie ins Kloster „abgeschoben“. Zum Glück ist wenigstens eine ältere Verwandte, die Muhme Lene, für sie da. Die Zeit vergeht und mit 16 Jahren legt Katharina das Gelübde ab und wird Nonne. Doch als auf geheimnisvollen Wegen die reformatorischen Schriften von Martin Luther zu den Schwestern gelangen wird mit einem Mal alles ganz anders ...!



Was Katharina für Pläne schmiedet und was Martin Luther davon hält - das Geheimnis wird am 14.10.2017 um 15 Uhr in der Kirche in Zarnekow gelüftet!

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühhannsdorf	Steinfurth	Greiffiti	Ranzin	Lüssow	Züssow
16.09.2017	Samstag	Greifswald: ab 10.00 Ökumenischer Kirchentag						
17.09.2017	14. So. n. Trinitatis		14.00 GD · UH					10.00 GD · UH
24.09.2017	15. So. n. Trinitatis	10.00 GD · UH & KiGo			17.00 GD	Lüssow: 14.00 GD zur Einführung der Lüssower Engel · UH		
01.10.2017	Erntedankfest	Züssow: 10.00 GD m. AM zum Erntedankfest · UH / CR & Chor & KiKa, anschl. Gemeindeversammlung						

**UH:** Pastor Dr. Ulf Harder; **CR:** Pastor Christof Rau; **SF:** Prädikant Prof. Dr. Steffen Flessa; **JS:** Lektor Jörg Stolzenburg  
**AM:** Abendmahl, **KiKa:** Kirchenkaffee, **KiGo:** Kindergottesdienst

**Impressum**

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

**Verlag + Satz:** LINUS WITTICH Medien KG  
 Röbeler Straße 9, 17209 Sietow  
**Druck:** Druckhaus WITTICH  
 An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster  
 Tel. 03535/489-0  
**Telefon und Fax:**  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30  
**Redaktion:** Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45  
**Internet und E-Mail:** www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

**Verantwortlich:**  
**Amtlicher Teil:** Die Amtsvorsteherin  
**Außeramtlicher Teil:** Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
**Anzeigenteil:** Jan Gohlke

**Erscheinungsweise:** monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt  
**Auflage:** 6.055 Exemplare  
**Bezug:** Amt Züssow, Dorfstr. 6  
 Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399



**LINUS WITTICH**  
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

# DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

14. Jhrg. Nr. 183

September / Oktober 2017

## Spruch für den Monat September

Und siehe, es sind Letzte, die werden die Ersten sein, und sind Erste, die werden die Letzten sein.

Lukas 13,30

Sie standen gemeinsam im Stall: ein Pferd, ein Ochse, ein Rennauto und ein kleiner Esel.

„Eins will ich euch sagen“, begann das Pferd, „meine Vergangenheit lässt euch vor Neid erblassen. Eine Linie meiner Vorfahren lässt sich auf die berühmten Stuten des Propheten zurückführen, eine andere Linie reicht bis zu den Lipizzanern, eine dritte führt zu den Trakehnern, und schließlich habe ich das Blut der Kavallerie Napoleons in mir.“

„Als ich noch Stier war“, begann der Ochse, „war ich stolz darauf, dass sie mich als goldenes Kalb gossen. Als ich Ochse wurde, verband ich mit meiner Tradition den Aufstand der Nubier.“

„Typisch Ochse“, wieherte das Pferd.

„Ich fuhr große Rennen“, begann das Auto. „Auf dem Nürburgring, in La Panne und überall in der Welt. In mir saß der große Manuel Fangio. Könnt ihr euch das vorstellen?“

Und so fuhren sie fort, sich ihrer Vorfahren zu rühmen, obwohl das Pferd hinkte, der Ochse auf einem Auge blind war und das Rennauto keinen Motor mehr hatte.

„Was ist mit dir, du Esel?“, wandte sich das Pferd an den Grauen.

„Nichts weiter“, antwortete der leise, „aber einer meiner Vorfahren trug das Christkind.“

*Peter Spangenberg*

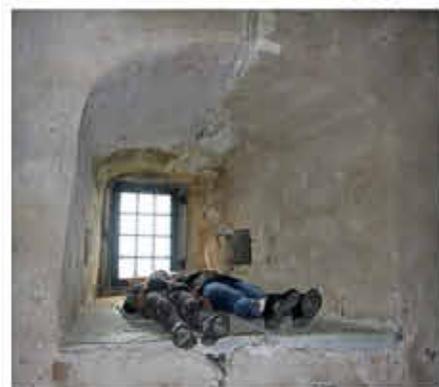


Nicht nur auf der Ostsee künden die letzten Sonnenstrahlen als Erste vom neuen Tag.

## Nicoläuse-Abschlussfahrt



Es war das vierzehnte Mal, dass die Sechstklässler unter den Nicoläusen ihre Abschlussfahrt in die Partnergemeinde Källstorps Pastorat an Schwedens Südspitze unternahmen. Für neun Mädchen endete mit dieser Reise die Zeit als „Nicoläuse“, die Kinderzeit in der Kirchengemeinde Gützkow. Was für die Verantwortlichen Martina und Hans-Joachim Jeromin bereits mit viel Wiedersehensfreude verbunden ist, ist für die Heranwachsenden Neuland. Alles Familiär Vertraute auf dieser Reise half gegen manch aufkommen wollendes Heimweh.



Finja und Mia liegen in einer Fensteröffnung der mittelalterlichen Burg Glimmingehus und können mit dem eigenen Leib ermesen, dass die Mauern ca. 2m dick sind. Fast so breit ist der Spalt im Findling bei Glimmingehus.



bro. Auch wenn das Badewetter in diesen Tagen wohl vergriffen war, fanden alle Mädchen, dass die Nicoläusezeit in Gützkow und die Abschlussfahrt nach Südschweden eine ganz runde Sache war.



Ev. Pfarramt, St. Nicolai,  
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow  
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947  
e-mail: [guetzkow@pek.de](mailto:guetzkow@pek.de)  
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>  
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9<sup>00</sup>-12<sup>00</sup> Uhr

## Baufortschritt an Behrenhoffer Kirche



Nach dem Rückbau der Verkleidungen unter der Orgelempore erwartet die Besucher beim Hineingehen in die Behrenhoffer Kirche ein ganz neuer Raumeindruck. Zurzeit ist das Innere eine einzige Baustelle. Elektroleitungen für Licht, Tontechnik und Heizung werden verlegt, die Wandflächen im Kirchenschiff werden neu verputzt, ebenso die Gewölbe und Wände im Seitenschiff. Die Fußböden werden erneuert und ergänzt. Mit Beginn des neuen Kirchenjahres, ab Advent, gibt es dort wieder regelmäßig Gottesdienste.

## Sonderausstellung

Im Rahmen der Ausstellung „500 Jahre Reformation – Personen Ereignisse Ergebnisse“ werden wertvolle Bücher, Münzen, Medaillen an folgenden Terminen ausgestellt:

- Sa., 16.09., 16.00-18.00
- So., 17.09., 10.00-14.00
- Sa., 23.09., 13.00-17.00
- So., 30.09., 13.00-17.00
- So., 01.10., 10.00-14.00
- Mi., 11.10., 08.30-13.00
- Mi., 11.10., 14.00-16.00
- Sa., 28.10., 13.00-17.00
- Di., 31.10., 09.00-14.00

## Opernale in Gützkow

Zwölf Kirchen, eine Burg – das sind die Schauplätze für die Aufführungen der OPERNALE 2017 in Vorpommern. Das Musiktheaterstück „Käthe, Alwine, Gudrun“, geschrieben von der Künstlerischen Leiterin, Henriette Sehmsdorf, nach einer Textvorlage von Ulrich Frohriep, inszeniert die Begegnung dreier Frauen aus drei Jahrhunderten in einem Transitraum

zwischen Himmel und Erde: Katharina von Bora (1499-1552), Ehefrau Martin Luthers, Alwine Wuthenow 1820-1908), eine plattdeutsche Dichterin die viele Jahre in Gützkow lebte, sowie Gudrun Ensslin (1940-1977), die RAF-Terroristin. Während sie auf das Jüngste Gericht warten, entbrennt eine hitzige Debatte über Glauben, die Rolle der Frau im jeweiligen zeitlichen Kontext sowie über Selbstverwirklichung und Ungehorsam mit Fragen, die auch heute niemanden kalt lassen.



**OPERNALE 2017 auf TOUR in der St. Nicolaikirche in Gützkow am Sonnabend, den 23.9., um 18<sup>00</sup>**  
Karten im Vorverkauf erhalten Sie im Ev. Pfarramt in der Kirchstr. 11 in Gützkow (Tel.:038353-251).

## Schnupperstunde

Die Kinder der ersten Klassenstufe sind am Freitag, den 13. Oktober um 15.00 Uhr, zusammen mit ihren Eltern, Großeltern oder Geschwistern, zu einem Schnuppernachmittag ins Gützkower Pfarrhaus eingeladen.

## Gemeindeguppen

### Mutter- / Kindgruppe

dienstags 9<sup>30</sup> Uhr  
mittwochs 9<sup>30</sup> Uhr

### "Nicoläuse"

- 1.Kl.-stufe: **ab 15.11.;** mi 11<sup>35</sup>-12<sup>50</sup> Uhr
- 2.Kl.-stufe: montags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr
- 3.Kl.-stufe: donnerstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr
- 4.Kl.-stufe: montags 11<sup>35</sup>-12<sup>50</sup> Uhr
- 5.Kl.-stufe: mittwochs 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr
- 6.Kl.-stufe: dienstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr

### SoKo 16-18:

So., 03.09., 10<sup>30</sup> -14<sup>30</sup> Uhr  
So., 01.10., 10<sup>30</sup> -14<sup>30</sup> Uhr

### SoKo 17-19:

So., 10.09. & 8.10., 10<sup>30</sup> -14<sup>30</sup> Uhr

### Kirchenchor

montags um 19<sup>30</sup> Uhr

### Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Di., 12.09., Di., 10.10., um 16.00 Uhr

### Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Di., 26.09., Di., 24.10., um 16.00 Uhr

### Frauenkreis

Di., 19.09., Di., 17.10., um 14<sup>00</sup> Uhr

### Feierabend-Männerrunde

Mi., 13.9., Mi., 11.10., um 16<sup>30</sup> Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

## Behrenhoff

### Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16<sup>00</sup> im Sport- und Gemeindehaus



Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 8.9.,	-	-	10.00	-	Jesaja 29,17-24
So., 10.9., 13. So. n. Trinitatis	10.30 <sup>(1)</sup>	15.00	-	-	Markus-Evangelium 3,31-35
So., 17.9., 14. So. n. Trinitatis	10.30 <sup>(2)</sup>	-	-	-	Markus-Evangelium 1,40-45
So., 24.9., 15. So. n. Trinitatis	10.30	14.00	-	-	Lukas-Evangelium 18,28-30
So., 01.10., Erntedankfest	10.30	15.00	-	-	Jesaja 58,7-12
So., 08.10., 17. So. n. Trinitatis	10.30	-	-	-	Markus-Evangelium 9,17-27
Fr., 13.10.,	-	-	10.00	-	Markus-Evangelium 9,17-27
So., 15.10., 18. So. n. Trinitatis	10.30 <sup>(1)</sup>	15.00	-	-	Markus-Evangelium 10,17-27

<sup>(1)</sup>Abendmahl <sup>(2)</sup>Jubelkonfirmation.

\*Bei Bedarf kann zu den Gottesdiensten in Kölzin und Gützkow abgeholt werden (Tel. 038353-251).

## Bekanntmachungen - Informationen

### Jahresabschluss der Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH zum 31. Dezember 2015

- Die Domus AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH, Hanshagen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 den am 02. September 2016 in Schwerin unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 02. September 2016 den nachstehenden mit einem Hinweis versehenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH, Hanshagen**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für

die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir ausdrücklich auf die Ausführungen im Lagebericht unter Abschnitt 4. „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ hin. Dort führt die Geschäftsführung aus, dass die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft künftig durch Abfindungsansprüche ehemaliger Gesellschafter, die im Rahmen eines Rechtsverfahrens geltend gemacht werden, belastet werden könnte.

Schwerin, den 02. September 2016

DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Schwerin

Feld

**Wirtschaftsprüfer**

Christmann

**Wirtschaftsprüfer**

- Am 16.11.2016 wurde über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 folgender Gesellschafterabschluss gefasst:

- Die Gesellschafterversammlung stellt das Ergebnis zum Jahresabschluss 2015 mit 146.651,38 EUR fest. Der Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Das Ergebnis ist entsprechend den gesetzlichen Normen zu veröffentlichen.

- Die Gesellschafterversammlung entlastet den Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2015.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen 7 Tage nach öffentlicher Bekanntgabe im Verwaltungsgebäude der Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH, Zum Soll 6, 17509 Hanshagen, aus.

Hans-Jürgen Hermann  
**Geschäftsführer**

Beglaubigte Abschrift Greifswald, 21.08.2017  
 Aktenzeichen: 41 K 191/16

Beglaubigte Abschrift Greifswald, 21.08.2017  
 Aktenzeichen: 41 K 192/16

### Amtsgericht Greifswald

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 20.11.2017	10:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Karlsburg

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>a</sup>	Blatt
Steinfurth	5; 2/2	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 26	Dorfstraße 26, Steinfurth	4.650	423

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem teilunterkellerten Wohnhaus (EG ca. 92 qm, DG ca. 32 qm) nebst Stallteil (ca. 79 qm) sowie einer Scheune.;

Verkehrswert: 77.500,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.11.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### Hinweis:

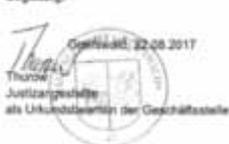
Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Seidlein

Rechtspflegerin

Beglaubigt



### Amtsgericht Greifswald

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 20.11.2017	11:00 Uhr	Sitzungssaal 103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Karlsburg

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>a</sup>	Blatt
Steinfurth	5; 2/1	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 26b	Dorfstraße 26 b, Steinfurth	725	735

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, ca. 113 qm Wohnfläche, Bj. ca. 2000. Steinfurth ist ein Ortsteil von Karlsburg, günstig gelegen zwischen Greifswald, Anklam, Wolgast und nur ca. 20 km zur Insel Usedom. Das Klinikum in Karlsburg ist ein Herz- und Diabeteszentrum;

Verkehrswert: 118.500,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.11.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Seidlein

Rechtspflegerin

Beglaubigt



Beglaubigte Abschrift Greifswald, 22.08.2017  
 Aktenzeichen: 41 K 176/16

**Amtsgericht Greifswald**

## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 23.10.2017	10:00 Uhr	Sitzungssaal 103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

**öffentlich versteigert werden:**

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rubkow

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Rubkow	8, 70	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche,	Anklamer Chaussee 18, 17390 Rubkow	1.914	56

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem freistehenden, teilunterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 136qm zzgl. geschlossener Veranda und Terrasse. Außerdem gibt es einen Anbau sowie Garagen-Gebäude und Hundezwinger.;

Verkehrswert: 44.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.09.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Seidlein  
 Rechtspflegerin

Beglaubigt



Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
Rubkow	56	1	Rubkow	8	70	1.914 qm

### Bewertungsobjekt

Grundstücksart: bebautes Grundstück  
 Ort: 17390 Rubkow  
 Straße: Anklamer Chaussee 18

### Beschreibung des Objektes:

**Objektart:** Einfamilienhaus  
**Textbeschreibung:** Beim Bewertungsobjekt handelt es sich um ein freistehendes, teilunterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Wohnhaus wurde um 1928 errichtet und von 1989 bis 2006 teilweise modernisiert. Das Bewertungsobjekt verfügt über rd. 136 m<sup>2</sup> anrechenbare Wohnfläche zzgl. geschlossener Veranda und Terrasse. Dringend erforderliche Modernisierung (Holzfenster, Sanitärbereiche und Heizkessel) werden in der Wertermittlung als durchgeführt unterstellt. In einem Nebengebäude stehen zwei Garagenstellplätze und ein Hundezwinger zur Verfügung.

### Verkehrswert:

**44.000,00 €**

(In Worten: vierundvierzigtausend Euro)